

# BGer 8C 795/2016 vom 15. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_795\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_795_2016)

FR: TF 8C 795/2016 du 15 décembre 2016

IT: TF 8C 795/2016 del 15 dicembre 2016

## Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 15.12.2016 8C 795/2016 (8C\_795/2016)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 15.12.2016 8C 795/2016  
(8C\_795/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
15.12.2016 8C 795/2016 (8C\_795/2016)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_795/2016 {T 0/2}  
Urteil vom 15. Dezember 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Graubünden, Ottostrasse 24, 7000 Chur,  
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),  
Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom  
11. Oktober 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 28. November 2016 gegen den  
Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 11. Oktober 2016, in die  
Mitteilung des Bundesgerichts vom 30. November 2016 an A. \_\_\_\_\_, worin auf die  
gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung  
sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit  
hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG  
30-tägigen, gemäss Art. 44-48 BGG am 5. Dezember 2016 abgelaufenen Rechtsmittelfrist  
keine weitere Eingabe erfolgt ist, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG  
unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der  
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht  
verletzt, dass dies ein konkretes Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des  
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt ( BGE  
138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch  
BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren Hinweisen), dass die Vorinstanz in  
Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der in den Akten  
gelegenen Beweismittel zur Auffassung gelangte, der Gesundheitszustand des  
Beschwerdeführers habe sich seit der Rentenverfügung vom 2. April 1998 spätestens ab 1.  
Oktober 2014 in einer einen Rentenanspruch ausschliessenden Art und Weise verbessert,  
dass sie angesichts der von den Gutachtern des Ärztlichen Begutachtungsinstituts ABI  
Basel getroffenen Feststellungen zur fehlenden Motivation des Beschwerdeführers für  
berufliche Massnahmen, wie auch der weiteren in den Akten liegenden, diese Aussage  
bestätigenden Gesprächsnotizen und des vom Beschwerdeführer ausgefüllten Fragebogens  
von 26. Mai 2014, von einer fehlenden subjektiven Eingliederungsfähigkeit ausging, was in

Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung eine Rentenaufhebung ohne vorgängige Durchführung von Eingliederungsmassnahmen erlaube, dass sie alsdann näher prüfte, ob der Beschwerdeführer die von der Verwaltung behaupteten, gemäss Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV zu einer rückwirkenden Renteneinstellung per 31. Oktober 2014 berechtigenden Meldepflichtverletzungen schuldhaft (leichte Fahrlässigkeit) begangen habe, und dies bejahte, was zur Bestätigung der Verfügung der IV-Stelle vom 16. Dezember 2015 führte, dass der Beschwerdeführer zwar die vorinstanzlich getroffenen Feststellungen zum fehlenden Eingliederungswillen kritisiert, ohne indessen auch nur ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern diese qualifiziert unzutreffend im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG (d.h. willkürlich) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen; diese lediglich als "inhaltslose und saloppe Ausrede" zu bezeichnen und der Verwaltung vorzuwerfen, sie habe ihm erst gar nie eine Eingliederungsmassnahme angeboten, reicht nicht aus bzw. zielt an der Sache vorbei, dass, soweit er sodann den Wegfall der Alkoholabhängigkeit andiskutiert, es nicht diese alleine ist, welche er gemäss Feststellungen der Vorinstanz gegenüber der IV-Stelle verschwiegen hatte und insoweit zur rückwirkenden Einstellung der Rentenleistungen berechtigte, dass damit insgesamt keine hinreichend sachbezogene Beschwerdeführung vorliegt, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 15. Dezember 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.